

Antragstellung - Procedere

Der **Antrag** auf **Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft** wird beim Versorgungsamt der Stadt gestellt.

Der amtliche Antragsvordruck ist beim Versorgungsamt erhältlich, aber auch bei den örtlichen Fürsorgestellen der Kreise, Städte, Gemeinden. Darüber hinaus ist der Antrag über das Internet beziehbar:

<https://phv-nrw.de/download/antragsformular-schwerbehindertenrecht/?wpdmdl=9184&refresh=6294e327a8a211653924647>



Der amtliche Antragsvordruck erfasst Angaben zur Person, zur Gesundheitsstörung, umfassende Informationen zur bereits erfolgten und aktuellen ärztlichen Behandlung und zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Mit dem Tage der Antragstellung gilt man bereits als schwerbehindert. Die Eingangsbestätigung dieses Antrags kann bereits Kündigungsschutz erwirken, sonstige Nachteilsausgleiche können bei offensichtlicher Schwerbehinderung gewährt werden.

Die **Entscheidung des Amtes** beruht auf Befundberichten, ärztlichen Gutachten, Röntgenbefunden etc., die mit dem Antrag eingereicht werden und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Diese eingereichten Unterlagen sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Durch die Unterlagen kann möglicherweise die Antragsbearbeitung durch das Versorgungsamt verkürzt werden. Außerdem kann so eher sichergestellt werden, dass jede Gesundheitsstörung berücksichtigt wird.

Damit das Versorgungsamt im Zusammenhang mit dem Antrag Daten erheben darf, um zu einer Entscheidung zu gelangen, muss der Antragsteller sein Einverständnis erklären.

Der **ärztliche Dienst des Versorgungsamtes** wertet den Antrag aus, **setzt den Grad der Behinderung (GdB) für die einzelnen gesundheitlichen Beeinträchtigungen fest** und **ermittelt den Gesamt-GdB**. Der Gesamt-GdB ist nicht die Summe der einzelnen GdB-Werte. Normalerweise zählt der höchste Einzel-GdB, es sei denn, der Gesamtzustand wird auf diese Weise nur unzureichend wiedergegeben. Dann führen i.d.R. höhere Einzel-GdBs zu einer Erhöhung des Gesamt-GdBs (insbesondere bei deren Abhängigkeiten untereinander). Der ärztliche Dienst überprüft auch die **gesundheitlichen Merkmale** zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Abschließend **stellt das Versorgungsamt den Feststellungsbescheid aus**. Der Bescheid, der postalisch zugestellt wird, enthält die Feststellung der Behinderung und die Angaben zum Gesamt-GdB von 20 – 100.

Der abschließende Feststellungsbescheid ist die Grundlage für die **Ausstellung eines Ausweises**. Voraussetzung ist ein befristeter oder unbefristeter GdB von **mindestens 50**.

Der Feststellungsbescheid nennt die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen und dient bei einem GdB von 30 oder 40 als Grundlage, um bei der zuständigen Arbeitsagentur den **Antrag auf Gleichstellung** einzureichen und um bevorzugt einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu behalten oder um sich nach dem zweiten Examen auf eine Stelle zu bewerben (u.a.).

Ihre Schwerbehindertenvertrauenspersonen beraten Sie individuell.
Nehmen Sie gerne Kontakt auf!